

A m t s = B l a t t

zur Laibacher Zeitung.

N^o. 98.

Samstag den 15. August

1840.

Gubernial - Verlautbarungen.

Z. 1193. (3) Nr. 17864.

E u r r e n d e.

Ueber das Recht, durch die Fiscalämter die zur Sicherstellung des allerhöchsten Verars nötigen gerichtlichen Verfügungen zu erwirken. — Das zu Folge Hofdecretes vom 18. September 1786 den Hof- und Länderstellen zustehende Recht, durch die Fiscalämter die zur Sicherstellung des allerhöchsten Verars nötigen gerichtlichen Verfügungen zu erwirken, wird hiermit gemäß allerhöchster Entschlußung vom 25. April 1840, auch den nachfolgenden Berg- und Salinenämtern, dem Salinen- Oberamte zu Smanden, der Eisenwerks- Direction zu Eisenerz, dem Oberbergamte zu Klagenfurt, der salzburgisch-tyrolischen Berg- und Salinen- Direction zu Hall, den Berg- Oberämtern zu Prizibram und Joachimsthal, und der Salinen- und Salz- Verschleiß- Direction zu Wietzka eingeräumt. — Diese allerhöchste Entschlußung wird in Gemäßheit des hohen Hofkanzlei- Decretes vom 2. Juli d. J., Zahl 23349, öffentlich kund gemacht. — Vom k. k. illyrischen Gubernium. Laibach am 24. Juli 1840.

In Abwesenheit Sr. Excellenz des Herrn Landes- Gouverneurs:
Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.

Joseph Wagner,
k. k. Sub. Rath.

Z. 1194. (3) Nr. 19185.

C i r c u l a r e.

des kaiserl. königl. illyr. Guberniums in Laibach.
— Der Gebrauch der Schnellwagen zum öffentlichen Verkehr wird allgemein untersagt. — Das Gubernium findet den Gebrauch der Schnellwagen im öffentlichen Verkehr allgemein zu untersagen, nachdem die Erfahrung die Unrichtigkeit dieser Wagen, und die dadurch mög-

liche Ueberschneidung der Käufer bewährt hat, und diese durch Schallwagen für kleinere Verkauf-Objecte und durch einsehbare Wagen für mehr in das Gewicht fallende ersetzt werden können, welche letztere die Vortheile der Schnellwagen gewähren, dabei aber in Bezug auf Richtigkeit und Verlässlichkeit den gleicharmigen Wagen gleich kommen. — Dieses Verbot hat mit 1. November d. J. in Wirksamkeit zu treten, und es werden diejenigen, welche sich nach Ablauf dieses Termines im öffentlichen Verkehr der Schnellwagen bedienen sollen, im ersten Falle nebst der Confiscation der vorgefundenen Schnellwagen zu einem an das Armeninstitut abzuführenden Strafbetrage von 5 Gulden, im Wiederholungs-falle nebst obriger Confiscation von 10 bis 25 Gulden zu verurtheilen seyn. — Laibach am 31. Juli 1840.

In Abwesenheit Sr. Excellenz des Herrn Landes- Gouverneurs:
Carl Graf zu Welsperg Raitenau und
Primör, k. k. Hofrath.

Zeno Graf v. Saurau,
k. k. Gubernialrath.

Z. 1195. (3) Nr. 18289.

V e r l a u t b a r u n g.

Ausschreibung der Erwerbsteuer für das Verwaltungsjahr 1841. — Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchstem Cabinettschreiben vom 30. Mai d. J. allergnädigst anzuordnen geruht, daß die Erwerbsteuer, so wie diese Abgabe im laufenden Jahre 1840 bestanden hat, auch für das nächste Verwaltungsjahr 1841 ausgeschrieben, und in derselben Art eingehoben werden soll. — Diese allerhöchste Entschlußung wird in Gemäßheit des h. Hofkanzlei- Decretes vom 7. Juli l. J., Z. 17276, mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Bezirks- Obrigkeiten unter Einem mittelst der Kreisämter angewiesen werden, die Erwerbsteuer, so wie sie im gegenwärtigen Jahre, bes-

Handen hat und noch besteht, auch für das Verwaltungs-Jahr 1841 in halbjährigen Anticipatraten von den Steuerpflichtigen einzuhoben, und in der gewöhnlichen Art abzuquitiren. — Vom k. k. illyrischen Subernium. Laibach am 24. Juli 1840.

In Abwesenheit Sr. Excellenz des Herrn Landes-Gouverneurs:
Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.
Zeno Graf v. Saurau,
k. k. Subernialrath.

Kreisämthliche Verlautbarungen.

Z. 1206. (2) Nr. 11868.

K u n d m a c h u n g.

Die Pachtung des dem krainischen Navigationsfonde gehörigen Schiffzuges durch den Prusnigger Canal am Savestrome und resp. des dießfälligen Gefälles, dann der dabei gelegenen; in einer halben Hube bestehenden Grundstücke sammt Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, erreicht mit letzten November l. J. ihr Ende; daher hat das hohe k. k. Subernium mit Decretation vom 25. Juli d. J., Z. 17063, wegen der weitem Verpachtung dieses Schiffzuges und der damit verbundenen Genüsse, die Einleitung und Abhaltung einer Licitation diesem Kreisamte aufgetragen. Dieses wird hiemit mit dem Beisatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die dießfällige Versteigerung mit nachstehenden Pachtbedingungen am 5. September d. J., Vormittags um 10 Uhr, bei diesem Kreisamte Statt finden wird. — Pachtbedingungen: 1. Ueberläßt der k. k. Navigationsfond in Krain den demselben gehörigen privaten Schiffzug durch den Prusnigger Canal, dann den Genuß der dabei gelegenen, in einer halben Hube bestehenden Grundstücke, nebst sämmtlichen, auf diesem Terrain befindlichen Wohn- und Wirtschafts-Gebäuden, mit Ausnahme jedoch jenes unbedeutenden, dem Werkführer zu überlassenden Terrains der Viehweide, welche sich, von dem Savestrome aufwärts genommen, an der linken Seite jenes Grabens befindet, welcher zu Ende des von dem Wohngebäude abwärts liegenden Gartens vorbeizieht, und worauf die neue Werkführers-Wohnung aufgebaut ist, und mit Ausnahme der besagten Werkführers-Wohnung und des zur Aufbewahrung des Schanzzeuges oder sonstiger Navigations-Requisiten vorfindigen Kellers, mittelst öffentlicher Versteigerung an den Meistbietenden auf drei nacheinander folgende Jahre, und zwar: seit 1. December 1840 bis

letzten November 1843, in Pacht, und es soll sich diese Pachtung auch auf die Erben des Pächters erstrecken, jedoch eine Aftpachtung nicht Statt finden. Nach Auslauf der bestimmten drei Pachtjahre hat aber die Pachtung ohne einer Aufkündigung zu erlöschen. — 2. Hat der Pächter den bei der Versteigerung als einjähriger Pachtschilling gemachten Meistbot in halbjähriger Fristen-Anticipation, nämlich: mit 1. December und 1. Juni jeden Jahres, so gewiß an die k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltungs-Casse zu Laibach, für Rechnung des krainischen Navigationsfondes, bar abzuführen, als er widrigens nicht nur auch die 5 % Verzugszinsen zu bezahlen haben, sondern der Navigationsfond auch berechtigt seyn soll, den rückständigen Pachtzins executive einzubringen, und auf Gefahr und Kosten des Pächters eine neue Versteigerung einzuleiten, und den hiebei sich allenfalls ergebenden Abgang aus dessen Vermögen zu erholen, ohne daß der Pächter auf den aus einer allfälligen vortheilhafteren Verpachtung sich ergebenden Nutzen einen Anspruch zu machen hätte. — 3. Zur Sicherstellung des Pachtschillings und der Erfüllung der übrigen Licitations-Bedingnisse hat der Pächterseher eine Caution mit Eintausend Gulden M. M., entweder im Baren oder durch eine mit der Pragmatische-Sicherheit versehene fidejussorische Urkunde, oder in öffentlichen Staatsobligationen nach dem am Tage der Licitation bestehenden Course zu leisten. Die Pachtbewerber haben daher am Tage der Licitation vor dem Beginnen derselben der Commission den Beweis, daß sie, im Falle sie Meistbieter bleiben, die Caution zu leisten im Stande seyen, vorzulegen, oder einen annehmbaren Bürgen zu stellen, welcher das Licitations-Protocoll als Bürge und Zehler des Cautionsbetrages mitzufertigen haben wird. — 4. Hat der Pächter die auf der erwähnten halben Hube haftenden l. f. ordinären und extraordinären Anlagen, so wie die grundherrlichen Gaben, nämlich: an die Herrschaft Ratschach jährlich an Sackzehent einen halben Merling Korn und einen halben Merling Haber, dann dem Kaplane zu Scharfenberg einen halben Merling Korn, ein halbes Pfd. Spinnhaar, 4 Stück Käse und 8 Kreuzer im Gelde, aus Eigenem und ohne dießfalls am Pachtschillinge einen Abzug machen zu können, zu entrichten, und sich mit Ende des Jahres mit beiden Quittungen über den bezahlten Pachtschilling, als auch über die entrichteten obrigkeitlichen Gaben bei der k. k. Navigations-Commission auszuweisen. — 5. Bleibt es noch ferner bei der durch den bis-

Herigen Pächter besorgten Abnahme und der Verrechnung an die Cameral-Gefällen-Verwaltung der erhöhten Mauthgebühr von den, den Strom aufwärts fahrenden beladenen Schiffen nach den bestehenden Tariffen, wofür ihm von der eingehobenen Summe eine Gratification von 10 % belassen wird, so wie der bei stromaufwärts fahrenden Schiffen zu verrichtenden Abstreifung der Bolleten, wofür dem Pächter 5 % von den durch die Schiffs-Eigenthümer an andere Aemter geleisteten Zahlungen an Wassermauth als Remuneration zugestanden sind; sollte jedoch während der Contractsdauer die Einhebung der Navigations-Gebühren oder die Abstreifung der Bolleten das Abkommen aus was immer für einer Ursache erhalten, so soll der Pächter dießfalls eine Entschädigung anzusprechen keineswegs berechtigt seyn. — 6. Wird der Zuglohn während der Dauer der Pachtzeit, so wie es bei der bisherigen Pachtung bestand, für jedes stromaufwärts fahrende Schiff nach dem Betrage der Ladung desselben bestimmt, und dem Pächter gestattet, drei Pfennige vom Centner, oder einen und zwei und einhalb Pfennige vom Mäßen bei den schweren Fruchtgattungen, als: Weizen, Korn, türkischem Weizen und Hirse, dann einen und ein Viertel Pfennig vom Mäßen bei den leichten Getreidgattungen, d. i. Gerste, Haber und Spelt, nebst dem bisher gewöhnlichen Trinkgeld, welches in fünf halben Maß Wein an die Zugknechte, und siebzehn Kreuzer pr. Schiff für den Pächter besteht, abzunehmen, doch ist es demselben untersagt, eine höhere Gebühr unter wels' immer für einem Vorwande abzunehmen, sondern es ist sich genau nach dem Tariffe, welcher zu Jedermanns Einsicht am Hause anzuhängen ist, zu benehmen. — 7. Dagegen hat der Pächter zur Beförderung der Schiffe vier starke Pferde, und zwölf Stück starke Ochsen zu unterhalten, und mit diesen, nebst Beigebung zwei guter und fester Seile den Schiffszug durch den Preußnigger Canal mit Sicherheit zu besorgen. — Sollte in einzelnen Fällen eine mehrere Zuspannung erforderlich seyn, so ist auch diese von dem Pächter beizustellen, ohne dafür einen höhern Betrag als den in dem vorstehenden §. 6 bemessenen Lohn abfordern zu können, weil ohnehin die schwerere Beladung der Schiffe eine höhere Gebühr zur Folge hat. — 8. Der Schiffszug wird durch den Pächter mit der vorgeschriebenen Anzahl Viehes von der Ausmündung des Canals bis zu dem gemauerten Avarialhause so gestaltig vorgenommen, daß, ohne dem Vieh

ein Futter zu reichen, — im Sommer, d. i. von Georgi bis Michaeli, damit das Vieh nicht geschwächt werde, fünf Schiffe, und im Winter, d. i. von Michaeli bis Georgi, vier Schiffe nach einander, und nach einer zweistündigen Futterung wieder andere fünf, oder respective vier Schiffe gezogen werden. — 9. Bei großem Wasser, wenn nämlich die bestimmte Höhe überschritten wird, darf zur Vermeidung aller Gefahr von der Pachtung kein Schiff durch den Canal gezogen werden. — Diese bestimmte Höhe ist, wenn der sogenannte schwarze Felsen, der sich dem Preußnigger Wohngebäude gegenüber am jenseitigen Ufer befindet, durch das Wasser bedeckt wird. — Ueberhaupt wird es die Sache des Pächters seyn, so zu handeln, daß von Seite der Schifflaute keine gegründete Klage geführt werden könne, weil der Pächter für jedes durch seine eigene Nachlässigkeit, oder durch die Schuld seiner Knechte, die er stets nüttern zu erhalten hat, veranlaßte Unglück verantwortlich bleibt, und zum Schadenersatz von den Beschädigten ohne Anspruch oder Regreß bei dem höchsten Avarium verhalten werden wird. — 10. Wird gleich nach erfolgter Genehmigung der Pachtversteigerung, und vor Antritt der Pachtung der Befund des Zustandes der Gebäude und der Grundstücke commissionaliter inventarisch genau aufgenommen und beschrieben, und ein Exemplar davon dem Contracte angeschlossen werden, und es werden jene Baugebrechen, deren Herstellung nicht den Pächter trifft, auf Avarialkosten gehoben werden, um die ganze Realität in dem gehörigen Stande zu übergeben. Dagegen aber müssen nach Auslauf der Pachtzeit die dem Pächter im guten Stande ordentlich übergebenen Navigationsgebäude, in so weit es nicht sarta lecta betrifft, in dem nämlichen Zustande wieder abgetreten werden, jedoch liegt es dem Pächter ob, die nöthigen Reparationen der Fenster, Reiber, Ofenhürn, Zimmerthüren, Schloß etc., aus Eigenem zu bestreiten, ohne auf einen dießfälligen Ersatz Anspruch machen zu können. Was aber die Reparationen der Fußböden, Defen, Bedachungen, dann die Arbeiten im Flußbeete, wie auch die Herstellung der Canäle, Uferdecken, Scharpenmauern und Treppelwege betrifft, so fallen solche dem Navigationsfonde zur Last. — 11. Dem Pächter wird zur Pflicht gemacht, die Waldung zu Preußnigg wieder in Aufnahme zu bringen und zu cultiviren, er darf daher nur allein krüppelhafte Bäume von wels' immer Gattung, keineswegs aber jene, die Wachsthum versprechen, abstoßen, und

wird verpflichtet, jährlich an den schon vorfindigen leeren Orten wenigstens 100 □ Klafter zur wahren Zeit mit Rothlerchen zu besäen, sich rücksichtlich der abzufließenden krüppelhaften Bäume, und der Besäung der leeren Orte mit Rothlerchen an die Ausweisungen des Navigationsamtes Ratschach zu halten, für die Hintanhaltung aller Devastirung bei dem Anfluge der Rothlerchen zu sorgen, und über den besagten Wald als Eigenthum des Navigationsfondes fortan sorgfältigst zu wachen. — Indessen steht es ihm nach dem Beispiele der bisherigen Pächter frei, das erforderliche Brennholz aus den Waldungen der Herrschaft Ratschach gegen Entrichtung eines jährlichen Waldzinses zu beziehen, oder anders woher zu kaufen. — 12. Soll der Pächter befugt seyn, im Falle einer von der politischen Behörde verfügten Schiffahrts-Einstellung einen angemessenen Nachlaß an dem Pachtzinse pro rata temporis der dauernden Sperre von dem Navigationsfonde anzusprechen, außer dem aber sollte er in keinem Falle irgend einen Nachlaß des Pachtschillings, oder eine Entschädigung zu fordern berechtigt seyn. — 13. Ist es die Pflicht des Pächters, jedes ihm selbst bekannte, oder durch die Schiffeute in Erfahrung gebrachte Navigationsgebrechen an den Treppelwegen, Scarpen, Uferverkleidungen, Streifbäumen etc., dem Navigations-Commissär sogleich bekannt zu machen, diesem im nöthigen Falle bei Auszahlung der Arbeiter bei dem Canal und Strome und sonstigen Vorfällen willig, und bei den in Prusnigg sich ergebenden Navigationsarbeiten dem Baubeamten ein Zimmer sammt Bett, und den dort arbeitenden Handlangern und Meisterschaften einen angemessenen Ort zur Schlafstelle mit dem erforderlichen Stroh unentgeltlich einzuräumen. — Sollte es in der Folge für nothwendig befunden werden, einen Navigations-Assistenten in Prusnigg anzustellen, so wird sich von Seite des Aerarii vorbehalten, für denselben die erforderliche Unterkunft, entweder durch Aufstellung eines Stockwerkes auf das gegenwärtige Wohngebäude, oder durch Zubauung einer eigenen Wohnung auszumitteln. — 14. Die auf dem Treppelwege nächst dem Canale nach einem großen Wasserstande mehrmals nothwendige Beschotterung und Aufhackung des Eises hat der Pächter durch eigene Leute, ohne Anspruch auf eine Vergütung, selbst vorzunehmen, die dort erforderliche Abräumung aber wird auf Kosten des Navigationsfondes bewerkstelliget werden. — 15. Nach abgehaltener Licitation und vom Pächterseher gefertigten Anbote wird ein weiterer Anbot nicht

mehr angenommen. — Uebrigens wird sich vorbehalten, den Pächter durch alle politischen Zwangsmitteln zur Erfüllung seiner Contractsverpflichtungen zu verhalten, dagegen soll es aber auch ihm frei stehen, alle Ansprüche, die er aus dem Contracte machen zu können erachten sollte, im Rechtswege gegen das höchste Aerarium, respective gegen den krainischen Navigationsfond, geltend zu machen. — 16. Wird zur Gültigkeit der Versteigerung von Seite des k. k. Navigationsfondes die Genehmigung des k. k. Guberniums ausdrücklich vorbehalten, welches zur Folge hat, daß nach Einlangung dieser Genehmigung mit dem Pächterseher der Contract, wozu er auf seine Kosten den classenmäßigen Stempel beizustellen hat, nach den gegenwärtigen Bedingnissen abgeschlossen werden wird; jedoch wird sich ausdrücklich bedungen, daß der Meistbietende von seinem bei der Versteigerung gemachten Anbote keineswegs mehr absteigen könne. — 17. Zum Ausrufspreise des einjährigen Pachtzinses wird der diesmal bestehende Pachtschilling von 500 fl. (fünf Hundert Gulden Conv. Münze) angenommen. — 18. Wer für einen Dritten licitiren will, hat sich mit einer legalen Vollmacht hierzu auszuweisen, und diese Vollmacht bei der Licitations-Commission einzulegen. — R. R. Kreisamt Laibach am 6. August 1840.

Aemtlliche Verlautbarungen.

Z. 1207. (3)

Nr. 9836/2546

Concurs-Ausschreibung.

Die hohe k. k. allgemeine Hofkammer hat mit dem Decrete vom 22. Juli 1840, Zahl 28981/2009 für die Rechnungsabtheilung der Gräzher Cameral-Bezirksverwaltung die provisorische Anstellung eines Rechnungsoffizials mit dem Jahresgehälter von vier Hundert fünfzig Gulden Conv. Münze zu bewilligen geruht. — Zur Besetzung dieses Dienstpostens wird der Concurs bis zum 10. September 1840 mit dem Beisatze eröffnet, daß die Bewerber um diesen oder einen durch dessen Besetzung alslenfalls sich erklidigenden, mit einem geringeren Gehalte verbundenen Dienstposten sich über ihre bisherige Dienstleistung und über die erworbenen Gefälle und Rechnungserkenntnisse auszuweisen, und ihre diesfälligen gehörig belegten Gesuche im vorgeschriebenen Wege innerhalb des Concurstermines an die k. k. Cameral-Bezirksverwaltung in Grätz zu leiten haben. — Von der k. k. kaiserlich-königlichen vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung.

Grätz am 3. August 1840.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 1196.

Nr. 18402.

Verlautbarung

über ausschließende Privilegien.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat unterm 22. und 27. Juni 1840, nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentens vom 31. März 1832, die nachstehenden Privilegien verliehen: —

1) Dem Joseph Kommit, Friseur und Privilegiums-Inhaber, wohnhaft in Wien, Stadt Nro. 1102, für die Dauer von einem Jahre, auf die Verbesserung der Haartouren für Damen und Herren, der Kleb- und Schnapperl-Touren, sogenannten Platten und der Schmelz-Touren, wobei statt der Uhr- oder Messingfedern Packfong-Bänder gebraucht werden, welche keinen Grünspan erzeugen, wie die Messingfedern, daher der Kopfhaut nicht schädlich werden; 2. flach auf dem Kopfe anliegen, und selbst beim Eingehen der Tour ihre Lage nicht verlieren; 3. ohne Beihilfe eines Verfertigers nach dem Kopfe gebogen oder gerichtet werden können; 4. besonders bei den Kleb- und Schnapperl-Touren die Lage und Form derselben erhalten, und das Zusammenrücken der Tour, so wie das Aufsteigen einer Wulst verhindern; endlich 5. in der Anwendung auf Scheitel-Touren nebst den bereits angegebenen Vortheilen eine gefällige, stets gleich bleibende Form mittheilen und den Kopf nicht drücken. — 2) Dem Gaetano Longo, Drucker und Schriftgüßer, wohnhaft in Etle, bei Padua, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung, Musik-Noten für alle Instrumente mittelst eigener Typen zu drucken. — 3) Dem Johann W. Feß, Fabriks-Inhaber, wohnhaft in Wien, Stadt Nro. 586, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Erfindung, Kammschen von Leder aus einem einzigen Stücke und ohne Naht zu verfertigen, welche der Gesundheit zuträglich seyen, eine Ersparung bezwecken, und daher sich hauptsächlich für das Militär eignen. — 4) Dem Johann Haß, Schuhmachergesellen, wohnhaft in Salzburg Nro. 232, für die Dauer von drei Jahren, auf die Verbesserung der Stiefelabläße, wobei durch eine eigene Art der Befestigung der Flecke, das Austreten und Ausfassen dieser Abläße verhindert wird. — 5) Dem Leopold Henkl, Uhrblattschmelzer und Guillocheur, wohnhaft in Wien, Neubau Nro. 184, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung und Verbesserung, das Malte auf den versilberten Uhrblättern nicht durch Schleifen, sondern auf eine

leichtere, einfachere und weniger zeitraubende Art hervorzubringen, wodurch derlei matt versilberte Uhrblätter wohlfeiler und schöner erzeugt werden. — 6) Dem Franz Anton Emrich Dechant, Schieferdecker aus Innsbruck, wohnhaft in Brunn, Nr. 5, für die Dauer von drei Jahren, auf die Verbesserung, Dächer mit Steinschiefen, sowohl in gerader Linie, als auch doppelt und in Halbzirkelform in der Art einzudecken, daß sie bei gleichem Kostenaufwande und ohne Reparatur länger dauern, als die bisher gewöhnlichen, und einen angenehmen Anblick gewähren. — 7) Dem Giovanni Roversi, Zündhölzchen-Fabrikant, wohnhaft in Mailand Nr. 2133, für die Dauer von drei Jahren, auf die Erfindung einer undurchdringlichen Decke zum Überziehen der Futterale für Phosphor-Zündhölzchen, um die Verflüchtigung zu verhindern und die schnelle Entzündbarkeit der Zündhölzchen zu erhalten. — 8) Dem Ferdinand Abel, bürgl. Eisenhändler, und dem Joseph Soroczinsky, bürgl. Schlossermeister, wohnhaft in Proßnitz in Mähren, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung und Verbesserung an Biegeleisen, wobei 1. kein Biegeleisenstahl gebraucht werde; 2. die Erhitzung mit so geringem Aufwande an Brennmaterialie geschehe, daß bei einer Auslage von zwei Kreuzer Conv. Münze für Kohlen, durch 14 Stunden ununterbrochen gebiegt werden könne; 3. der zur Erhitzung des Biegeleisenstahles erforderliche Zeitaufwand weg falle, und ferner 4. derlei Biegeleisen in Ermangelung anderer, auch mit den gewöhnlichen glühenden Kohlen gehiegt werden können, ohne an der Wirkung etwas zu verlieren. — 9) Dem Johann Hillardt, Porzellan-Fabriks-Director, wohnhaft in Klösterle in Böhmen, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Verbesserung in der Construction der Porzellans- und Steingut-Brennöfen, welche darin bestehe: daß 1. derlei Öfen, sowohl mit Steinkohlen und Braunkohlen, als auch mit Holz oder während desselben Brandes auch mit beiden abwechselnd betrieben werden können, indem sich der Ofen während des Brandes durch eine einfache Vorrichtung sogleich entweder zur Holz- oder Steinkohlenfeuerung herrichten lasse; 2. die Steinkohlen mit wenig Rauch verbrennen, verhältnißmäßig wenig Schlacke und Asche bilden, auch die Speisung dieser Öfen auf eine schnelle, gleichförmig und für den Brenner bequeme Art geschehe, so daß der Gang des Ofens durch das Aufgeben der Steinkohlen weder gestört

noch unterbrochen werde; 3. die Dauer eines Glattbrandes ohne die Qualität des Fabrikates zu beeinträchtigen, kürzer währe, als bei den gewöhnlichen Oefen; endlich 4. jeder gewöhnliche runde Porzellan-Brennofen mit wenig Kosten auf diese Art hergestellt werden könne, so wie diese Construction auch auf alle Oefen, worin Thonwaren mittelst Steinkohlen gebrannt werden, Anwendung finde. 10) Dem Dr. Marsilio Papalava, wohnhaft in Padua, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung eines neuen Mittels zum Treiben der Dampfboote (lo spingitore sempre positivo genannt) durch welches der Gebrauch der Räder und Schaufeln gänzlich beseitigt werde, deren Anwendung mit Unbequemlichkeit so wie mit Kraftverlust verbunden sey. 11) Dem Anton Hofa, bürgerl. Buchbinder, wohnhaft in Wien, Stadt No. 279, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Verbesserung der bereits unterm 10. Mai 1837 privilegierten Erfindung in der Zubereitung der Webstoffe zu mancherlei Gebrauche, insbesondere aber zum Behufe von Buchbinderarbeiten, mittelst welcher die Farben stabler und glänzender, und der Stoff dauerhafter und für den Buchbinder geeigneter werde, indem er sich besser vergolden lasse. — 12) Dem Thomas Buße, Associe des Hauses Gleichmann und Buße und Maschinenfabriks-Inhaber, wohnhaft in Hamburg, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Entdeckung eines neuen mechanischen Webstuhles, um Leinen-, Hanf-, Baumwollen-, Cachemir- und Seidenstoffe zu verfertigen. — 13) Dem Michael Pokorny, bürgerl. Schlossermeister, wohnhaft in Wien, Wieden No. 68, für die Dauer von einem Jahre, auf die Verbesserung der hölzernen und eisernen Brückenwagen, wobei sich die Brücken von der Zugstange bis an das Ende des Waggestelles erstrecken, und den Vortheil gewähren, daß sie stets das richtige Gewicht anzeigen, wenn auch Gegenstände was immer für einer Größe und Ausdehnung abgemessen werden, indem der abzuwägende Körper, selbst wenn er über die Brücke hinausreicht, bei dem Umfalle, daß er durch keinen anderen Stützpunkt, wie dieß bei den gewöhnlichen hölzernen und eisernen Brückenwagen der Fall sey, gehemmt werde, den Druck nur auf die Brücke selbst äußern könne. — 14) Dem Franz Paul Augustin, privilegiertem Bleistiftfabrikanten, wohnhaft in Hafnerzeil in Baiern, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung, die Bleistifte mittelst einer eigenen Methode in geböhrt, folglich ganzes, nicht zusammengeleimtes Holz zu

fassen, wodurch alle Bruchstücke an den Stiften vermieden werden. — Von den vorgenannten Privilegienwerbern haben Joseph Zommik, dann Leopold Henkl, Franz Anton Emerich Dechant, Giovanni Roversi, Dr. Marsilio Papalava, und Franz Paul Augustin, die Geheimhaltung ihrer Privilegienbeschreibungen ausdrücklich nachgesucht. — Uebrigens sind in den bereits bestandenen Privilegien folgende Veränderungen vorgeschlagen: 1) ist das dem Christoph Neuner verliehene zweijährige Privilegium vom 28. September 1838, auf eine Erfindung in Verfertigung der sogenannten Stahlpreißen, auf die weitere Dauer von zwei Jahren, d. i. des dritten und vierten Jahres; — 2) das dem bürgerl. Wiener Schlossermeister Michael Pokorny unterm 12. Jänner v. J. verliehene einjährige Privilegium auf eine Verbesserung der Brückenwagen, auf die weitere Dauer eines, nämlich des zweiten Jahres; — 3) das unterm 24. Juni 1837 dem Daniel Schmid verliehene dreijährige Privilegium auf eine Erfindung von zusammenlegbaren Bettstätten, Kasnapée's und Lehnstühlen, auf die weitere Dauer zweier Jahre, d. i. des vierten und fünften Jahres; — 4) das dem Brevillier et Comp. unterm 2. Juli 1838 verliehene zweijährige Privilegium auf eine Verbesserung von Schraubstöcken, auf die weitere Dauer zweier Jahre, d. i. des dritten und vierten Jahres; — endlich 5) das dem Max Uffenheimer unter der Firma M. Berger am 13. August 1835 auf zwei Jahre verliehene Privilegium, für eine Erfindung und Verbesserung der Maschine zur Erzeugung von Surrogat-Kaffee, welches unterm 4. August 1837 auf die weitere Dauer dreier Jahre verlängert wurde, neuerdings auf ein Jahr, d. i. das sechste Jahr verlängert worden. — Laibach am 21. Juli 1840.

In Abwesenheit Sr. Excellenz des
Herrn Landesgouverneurs:

Carl Graf zu Welsperg Raitenau und
Primör, k. k. Hofrath.

Joseph Wagner,
k. k. Suberalrath.

Z. 1214.

Nr. 19219.

Verlautbarung
über ausschließende Privilegien.
Die k. k. allgemeine Hofkammer hat unterm 9. Juli d. J. die nachstehenden Privilegien nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentgesetzes vom 31. März 1832, verliehen: 1) Dem Johann Muschelk, bürgerl. Schlossermeister, wohn-

haft in Wien, Rosau Nr. 134, für die Dauer von drei Jahren, auf die Verbesserung an den bereits unterm 15. April 1839 privilegierten Wagentritten, welche darin bestche, daß statt dem bisher angebrachten, in einem runden Zapfen bestehenden Drucker, nun eine senkrecht gerichtete Schnolle in Form eines Schlüssels verwendet werde, die sich leicht willkürlich rechts oder links drehen lasse, wodurch nicht nur der Uebelstand des künstlichen Handhabens des Knopfes und des Hängenbleibens mit Sporn und Kleibern beseitigt, sondern auch alle Vortheile der frühern Wagentritte erzielt werden. —

2) Dem Franz Holzer, Gold- und Silberarbeiter, wohnhaft in Wien, Mariahilf Nr. 112, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Verbesserung, vermittelt welcher bei elastischen und steifen Armbändern, dann Perlenketten von Gold, Silber und Bronze, mit und ohne Juwelen, dem Verlieren dieser Gegenstände auf die einfachste Weise vorgebeugt werde. — Von dem letzteren dieser beiden Privilegienwerber ist die Geheimhaltung seiner Privilegiumsbeschreibung ausdrücklich angesucht worden. — Uebrigens hat: a) der Prager Handelsmann Joseph Lederer, auf das ihm unterm 29. März 1839 verliehene dreijährige Privilegium, auf die Erfindung, statt der zum Futter der Schlafrocke und Bettdecken verwendeten geleimten Baumwolle (Watta) gekrämpelte reine Schafwolle zu gebrauchen, Verzicht geleistet. — Dagegen ist b) das dem Joseph Pergler am 25. Juli 1836 auf ein Jahr verliehene, und auf die weitere Dauer dreier Jahre verlängerte Privilegium, auf eine Verbesserung in der Verfertigung der Stiefel und Schuhe für Männer und Frauen, auf die weitere Dauer eines, d. i. des fünften Jahres; — so wie endlich c) das dem Joseph Giulitti von Montebiano am 26. August 1835, auf die Erfindung und Verbesserung einer Maschine zum Dreschen des Getreides verliehene fünfjährige Privilegium, auf die weitere Dauer eines, nämlich des sechsten Jahres verlängert worden. — Laibach am 27. Juli 1840.

In Abwesenheit Sr. Excellenz des Herrn Landes-Souverneurs:
Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.

Joseph Wagner,
k. k. Sub. Rath.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.
Z. 1202. (3) Nr. 6358.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird hiemit bekannt gemacht, daß am

24. August l. J., und allenfalls an den darauf folgenden Tagen, Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr, hier am alten Markte Haus-Nr. 159, im Dolscher'schen Handlungsgewölbe mehrere Spezereiz-, Material- und Farbwaren, dann Weine und Brantweine öffentlich gegen gleich bare Bezahlung licitando werden verkauft werden. — Laibach den 8. August 1840.

Aemtlliche Verlautbarungen.

Z. 1205. (3) Nr. 5009.
Verlautbarung.

Im ersten Stockwerke des bürgerlichen Spitalgebäudes in der Stadt Nr. 271 sind 11 Zimmer, nebst einer Küche, einer Speise, einer Kammer, einem Keller, einer Holzlege und einer geräumigen Dachkammer zu Michaeli dieses Jahres, auf ein oder mehrere Jahre zu vermietthen. — Die Wohnbedingtheile können täglich von 10 bis 12 Uhr besehen werden, nähere Auskunft aber wird in der Stadtkasse gegeben. — Vom Magistrate Laibach am 8. August 1840.

Z. 1198. (3) Nr. 6724/VI.
Kundmachung.

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung Laibach wird bekannt gemacht, daß der Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer und des Gemeinde-Zuschlages von den nachbenannten Steuerobjecten in den unten angeführten Steuergemeinden auf das Verwaltungsjahr 1841, jedoch unter Vorbehalt der wechselseitigen Vertrags-Auflösung drei Monate vor Ablauf des Pachtjahres auch auf die Dauer eines weitem Jahres unter der gleichen Bedingung mit dem Bedenken, daß durch die Unterlassung dieser Auflösung der Vertrag wieder auf ein weiteres Jahr erneuert werde, mit Ende des Verwaltungsjahres 1843, jedoch ohne vorhergegangene Auflösung zu erlösen habe, dann auf drei Jahre ohne Bedingung dieser Auflösung versteigerungsweise in Pacht ausgethan, und die diesfällige mündliche Versteigerung, bei welcher auch die nach der hohen Subernal-Eurrende v. 20 Juni 1836, Z. 13938, verfaßten und mit dem Radium beglitten schriftlichen Offerte überreicht werden können, wenn es die Pachtlustigen nicht vorziehen, solche schon vor dem Tage der mündlichen Versteigerung dem k. k. Vorsteher dieser Cameral-Bezirks-Verwaltung zu übergeben, an den nachbenannten Tagen und Orten werde abgehalten werden.

Für die Hauptgemeinde	Für den politischen Bezirk	Am	Bei der k. k. Cam. = Bezirks- Verwaltung zu	Ausrufspreis für			
				Wein, Wein- most u. Maische dann Obstmost		Fleisch	
				fl.	fr.	fl.	fr.
				7896	40	1637	—
	Oberlaibach			Gemeindezuschlag vom Weine à 10 o/o in der Hauptgemeinde Oberlaibach			
			Laibach am Schulsitze Nr. 297	507	3	—	—
		3. Sept. 1840		11663	20	2026	—
	Haasberg			Gemeindezuschlag vom Weine à 9 o/o in der Hauptgemeinde Planina			
				310	40	—	—
	Schneeberg			3472	40	1012	40

Den zehnten Theil dieser Ausrufspreise haben die mündlichen Licitanten vor der Versteigerung als Badium zu erlegen; die schriftlichen Offerte aber wurden, wenn sie nicht mit dem 10procentigen Badium belegt sind, unberücksichtigt bleiben müssen. — Uebrigens können

die sämtlichen Pachtbedingungen sowohl bei dieser Cameral-Bezirks-Verwaltung, als bei dem k. k. Gefällenwach-Unter-Inspector zu Voitsch eingesehen werden. — K. K. Cameral-Bezirks-Verwaltung Laibach am 3. August 1840.

3. 1199. (3) Nr. 260.

K u n d m a c h u n g.

Der siebente Jacob v. Schellenburg'sche Studenten-Stiftungsplatz, im dermaligen Ertrage von 51 fl. 55 fr. C. M., wozu der ständisch Verordneten-Stelle in Kraun das Verleihungsrecht gebührt, ist in Erledigung gekommen. — Zur Ueberkommung dieses Stiftungsplatzes sind nur gut gesittete, wohl erzogene, arme, oder doch nur gering bemittelte, im Inlande, besonders in Tyrol gebürtige, dem Stifter oder seiner Gemahlinn anverwandte Jünglinge, welche in Laibach den Studien obliegen, geeignet. — Jene Studierende, welche Ansprüche auf dieses erledigte Studenten-Stipendium machen zu können glauben, werden daher hiemit angewiesen, ihre Bittgesuche binnen sechs Wochen bei dieser ständisch Verordneten-Stelle einzureichen, und darin sich mit dem Taufschein, mit dem Ausweise über ihre Vermögensumstände, mit dem Zeugnisse, daß sie die natürlichen oder geimpften Pocken überstanden haben, dann über die Verwandtschaft zum Stifter, und mit den Studien-Zeugnissen von

den zwei letzten Schulmeistern auszuweisen. — Von der krainisch ständisch Verordneten-Stelle. Laibach am 5. August 1840.

Moriz Freiherr v. Taufferer,
ständischer Secreär.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1197. (3) Nr. 1018.

G d i c t.

Vom Bezirksgerichte Wippach wird kund gemacht: Es sey über Ansuchen des Franz Ma. chorzich aus Haidenschaft, in die executive Veräußerung des, dem Joh. Schmutz gehörigen, sub Urb. Fol. 572, R. 3 27 der Herrschaft Wippach dienstbaren Hauses Cons. Nr. 66, in Sturia gelegen, und auf 450 fl. gerichtlich geschätzt, wegen schuldiger 80 fl. 20 fr. c. s. c. gewilliget, und hiezu die Teilbietungen auf den 14. September, 15. October, dann 16. November d. J., jedesmal Vormittags in loco Sturia mit dem Anbange ausgeschrieben worden, daß das Haus bei der ersten und zweiten Teilbietung nur um die Schätzung, bei der dritten aber auch unter derselben gegen bare Bezahlung hintangegeben werden würde.

Bezirksgericht Wippach am 24. April 1840.